

Anlage 3

Neu

Vertrag zur eigenverantwortlichen Nutzung städtischer Sportstätten (Übertragung der Schlüsselgewalt)

zwischen der Stadt Hilden,

vertreten durch das **Amt für Jugend, Schule und Sport – Sportbüro**

im Folgenden „Stadt“ genannt

und dem Nutzer.....

vertreten durch.....

im Folgenden „Nutzer“ genannt.

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1) Die Stadt Hilden überlässt dem Nutzer die **Sportstätte** einschließlich aller Nebenanlagen und des ausgewiesenen Inventars mit Ausnahme von zu den im Sportstätten-Benutzungsplan der Stadt aufgeführten Zeiten.
- 2) Der Nutzer erkennt den von der Stadt erlassenen Sportstätten-Benutzungsplan und die "Allgemeinen Benutzungsbestimmungen für Sporteinrichtungen der Stadt Hilden" als Vertragsbestandteil in der gültigen Fassung an und ist verpflichtet, für ihre Beachtung durch Teilnehmer und Besucher zu sorgen.

§ 2 Pflichten des Nutzers

Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf des während der festgelegten Nutzungszeiten stattfindenden Übungsbetriebes sowie der von der Stadt genehmigten Veranstaltungen und stellt die volljährigen verantwortlichen Personen. Die Benutzung der Sporteinrichtung ist nur unter gleichzeitiger Anwesenheit eines Beauftragten des Nutzers erlaubt.

§ 3 Schlüsselübergabe

Dem Nutzer werden Schlüssel für die Sportstätte, für den Zugang zu den Sportgeräten und Nebenräumen in der erforderlichen Anzahl per Schlüsselübergabeprotokoll übergeben. Die Weitergabe des/der Schlüssel(s) an Dritte ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Stadt nicht gestattet. Für den Verlust von Schlüsseln und die damit verbundenen Folgekosten haftet der Nutzer. Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist der Schlüssel unaufgefordert zurückzugeben.

§ 4 Haftung und Versicherungspflicht

Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, die auch Freistellungsansprüche der Stadt abdeckt. Auf Verlangen der Stadt hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie Prämienzahlungen nachzuweisen.

Im Übrigen gelten die in den „Allgemeinen Benutzungsbestimmungen für Sporteinrichtungen der Stadt Hilden“ enthaltenen Haftungs- und Versicherungsbestimmungen.

§ 5 Meldung von Schäden

Der Nutzer ist verpflichtet, etwaig während der Nutzungszeit auftretende Schäden und Unfälle der Stadt unverzüglich spätestens am nächsten Werktag schriftlich mitzuteilen. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind der Stadt unverzüglich fernmündlich anzuzeigen.

§ 6 Vertragsdauer, Kündigung

- 1) Das Vertragsverhältnis gilt ab **DATUM** und läuft auf unbestimmte Zeit. Es kann von jedem Vertragspartner mit vierteljährlicher Frist zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.
- 2) Die Stadt ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Nutzer seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz vorheriger Aufforderung und Mahnung zuwiderhandelt und der Nutzer die Sportanlage vertragswidrig benutzt bzw. eine solche Benutzung zulässt.

§ 7 Schlussbestimmungen

Mündliche Abreden neben diesem Vertrag gelten nicht. Nachträgliche Abmachungen bedürfen zur ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Die Vertragsparteien erhalten eine Ausfertigung des Vertrages und der "Allgemeinen Benutzungsbestimmungen für Sporteinrichtungen der Stadt Hilden".

Hilden, den

.....

Unterschrift des Nutzers

Hilden, den

Für die Stadt Hilden:

.....
Noosha Aubel
Amt für Jugend, Schule und Sport

.....
Claudia Ledzbor
Sportbüro